

## HAUSORDNUNG als Bestandteil des Nutzungsvertrages vom:

Der Mieter erkennt die nachfolgende Hausordnung als für ihn verbindlich an. Verstößt der Mieter gegen die Hausordnung, so ist der Vermieter unter den Voraussetzungen des § 543 BGB berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn er innerhalb der letzten 12 Monate den Mieter wegen derartiger Verstöße zweimal schriftlich abgemahnt hat. Außerdem gelten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung als vertragswidriger Gebrauch der Mietsache (§ 543 und 569 BGB). Der Mieter ist für alle Schäden ersatzpflichtig, die dem Vermieter durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen.

### 1. Ruhestörungen und Abstellen von Gegenständen

1.1 Ruhestörender Lärm ist im Haus und in der Wohnung zu vermeiden. In den Treppenhäusern und Hausfluren haben Türen-Werfen, Lärm, laute Unterhaltungen und dergleichen zu unterbleiben.

1.2 Unbeschadet behördlicher Vorschriften sind ruhestörende Hausarbeiten und ruhestörende Tätigkeiten von Handwerkern zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr zu unterlassen. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten und Tätigkeiten stets unzulässig.

1.3 Teppiche, Vorleger, Betten, Polstermöbel und ähnliche Gegenstände dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen und nur während der zulässigen Hausarbeitszeiten ausgeklopft und gereinigt werden.

1.4 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

1.5 Musizieren ist nur in Zimmerlautstärke zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.

1.6 Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere Krafträder, Fahrräder und Kinderwagen in Gängen, im Treppenhaus und im Hof ist unbeschadet behördlicher Vorschriften nicht zulässig, soweit dadurch andere Mieter behindert werden.

1.7 Das Anbohren und Bekleben von Wänden im Hausflur sowie aller Türen ist untersagt.

### 2. Abfallentsorgung

2.1 Hausmüll darf nur in die hierfür bereit gehaltenen Mülltonnen oder Müllschlucker verbracht werden. Für die Beseitigung von Sondermüll sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Sperrige Gegenstände, die nicht durch die Hausmüllabfuhr entsorgt werden, muss der Mieter auf eigene Kosten entsorgen oder entsorgen lassen.

2.2 Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches dürfen nicht über das Abflussbecken der Wasserleitung, des Bades oder der Toilette entsorgt werden.

2.3 Scharf- bzw. übelriechende, leicht entzündliche oder sonstige schädliche Stoffe sind unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

### 3. Reinigungs-, Räum- und Streupflichten

3.1 Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind die Treppen, Treppenabsätze, Geländer, Treppenhausfenster und Haustüren von den Mietern im Wechsel nach näherer Bestimmung zu reinigen.

3.2 Des gleichen haben die Mieter im Wechsel nach näherer Bestimmung den zum Mietobjekt gehörenden Bürgersteig und Zuwege zum Hauseingang zu reinigen und im Winter für die Beseitigung

von Schnee und Glatteis zu sorgen bzw. diese Wege zu streuen. Besteht in Bezug auf das Mietobjekt eine öffentliche Reinhaltungs-, Räum- und Streupflicht, so haben die Mieter diese Pflichten anstelle des sonst Verpflichteten zu erfüllen.

### 4. Sicherheitsmaßnahmen

4.1 Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Besteht in der Wohnung oder in einem anderen Bereich des Mietobjektes ein feuergefährlicher Zustand, so ist dieser sofort dem Vermieter zu melden.

4.2 Es ist nicht gestattet, mit offenen Licht oder rauchend den Dachboden (Speicher) oder den Keller zu betreten.

4.3 Feuergefährliche bzw. leicht entzündliche Stoffe dürfen weder im Speicher noch im Keller gelagert oder aufbewahrt werden. Auf dem Dachboden dürfen zudem keine Möbel, Matratzen, Textilien oder ähnliche Sachen aufbewahrt werden.

4.4 In der Nachtzeit sowie bei stürmischen und regnerischen Wetter sind die Türen und Fenster sorgfältig zu schließen. Dies gilt auch für Fenster in Keller- und Speicherabteilen, sowie für den jeweiligen Benutzer von gemeinschaftlich genutzten Räumen.

4.5 Das Aufstellen von Schuhschränken oder Ähnlichem ist im Hausflur aus brandschutzrechtlichen Bestimmungen nicht gestattet.

### 5. Halten von Haustieren

Mit Ausnahme von Kleintieren (wie zum Beispiel Ziervögel und Zierfische) in ortsüblichem Umfang bedarf das Halten von Haustieren der Zustimmung des Vermieters. Diese Zustimmung kann aus wichtigem Grunde widerrufen werden (zum Beispiel wegen Gefährdung oder unzumutbarer Belästigung der Mitbewohner). Das Halten von Hunden und Katzen ist nicht erlaubt.

### 6. Sonstige allgemeine Pflichten

6.1 Die Mieträume sind ausreichend zu heizen und mehrmals täglich Stosszulüften. Die Keller sind nach näherer Anweisung des Vermieters ausreichend zu belüften.

6.2 Die Fußböden in der Wohnung sind pfleglich zu behandeln, regelmäßig und sachgemäß zu reinigen und durch geeignete Untersätze vor dem Entstehen von Druckstellen zu schützen.

6.3 Balkone sind von Schnee freizuhalten

Sonneberg, Ort - Datum \_\_\_\_\_

Mieter \_\_\_\_\_

Vermieter \_\_\_\_\_